

Geschäftsspäre des Regierungspräsidenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1856)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Zum Regierungspräsidenten für das mit dem 1. Juni 1856 beginnende Verwaltungsjahr wurde vom Großen Rathe Herr Eduard Blösch erwählt; zu seinem Vicepräsidenten ernannte der Regierungsrath den Herrn Paul Migy, bisherigen Regierungspräsidenten.

I. Verhältnisse zum Auslande.

Im Jahre 1856 fanden keine Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen statt, deren Vorberathung in den Geschäftskreis des Präsidiums gefallen wäre.

II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Der Kanton wurde während des Jahres 1856 im schweizerischen Ständerathe vertreten durch Herrn Großrath Niggeler, Fürsprecher in Bern, und Herrn Koffel, Gerichtspräsident in Courtelary.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Die einzige bemerkenswerthe Verhandlung, bei welcher das Präsidium vorberathend thätig zu sein im Falle war, wurde veranlaßt durch die unerwarteten Ereignisse, deren Schauplatz der Kanton Neuenburg in den ersten Tagen des Monats September war. Sobald der Regierungsrath vom Ausbruch der Unruhe in diesem Kantone Kenntniß erhalten hatte, beeilte er sich, sofort in verschiedenen Richtungen anzuordnen, was die Bundespflichten und das Interesse an dem, Bern von Alters her so engbefreundeten Kantone Neuenburg geboten. Bereits am 11. September konnte die Regierung den Staatsrath von Neuenburg wegen der raschen Wiederherstellung der Ruhe in seinem Kantone und der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Behörden beglückwünschen, womit der Wunsch verbunden wurde, es möchte ihm gelingen, auch den Frieden in den Gemüthern möglichst bald wieder zu befestigen, was im Interesse des Kantons wie der gesammten Eidgenossenschaft liege.

III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Das im letztjährigen Berichte erwähnte Gutachten des Regierungsrathes, betreffend die Verschiebung der zweiten Berathung des Dekrets über die Eintheilung der Wahlkreise im Amtsbezirke Narberg, wurde auch im Laufe des Jahres 1856 vom Großen Rathe nicht behandelt. Ebenso blieb ein anderer Vortrag unerledigt, in welchem in Folge eines vom Großen

Rathe genehmigten Antrags der Staatswirthschaftskommission die Frage erörtert ist, ob eine Verminderung der Zahl der Amtsbezirke thunlich und wünschbar sei. Der Regierungsrath, die bedeutenden Schwierigkeiten, auf welche die Reduktion der Amtsbezirke in der Ausführung stoßen wird, zwar keineswegs verkennend, allein von der Wünschbarkeit dieser Reform und von den großen Vortheilen, welche daraus für die gesammte Staatsadministration erwachsen müßten, allzusehr überzeugt, hat in dem erwähnten Gutachten den Antrag gestellt, der Große Rath möge grundsätzlich die Reduktion der Zahl der Amtsbezirke beschließen, und die Regierung beauftragen, in Ausführung dieser Schlußnahme weitere sachbezügliche Vorlagen zu bringen.

B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

Im Herbst fand die ordentliche Erneuerung der kantonalen Geschwornen statt; überdies mußten unter verschiedenen Malen Ersatzwahlen in den Großen Rath angeordnet werden. Zu einer bemerkenswerthen Verfügung gab keine dieser Wahlverhandlungen Anlaß.

C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei.

Auch in dieser Beziehung wurde keine Verfügung getroffen, welche Erwähnung verdiente. Das Nämliche gilt in Bezug auf die

D. höhere Staatsicherheit

da die öffentliche Ruhe und Ordnung im Kanton während des Jahres 1856 niemals gestört worden ist.